

Sehr geehrte Frau Sisko,

zu den geplanten Widmungsänderungen für die Gemeinde Pottenstein kann aus der Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung folgendes mitgeteilt werden:

Planungsvorhaben S01h, ÄP 16, B16:

Teile dieses Bereichs sind von der Gelben und Roten Gefahrenzone des Grabenweggrabens sowie seines Zubringers „Graben Höhenberg“ betroffen. Im Bereich, der von der Roten Gefahrenzone betroffen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung zu Schäden oder Zerstörungen an Gebäuden in ortsüblicher Bauweise kommt. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone kommt es ebenfalls zu Schäden unterschiedlicher Intensität. Es erscheint möglich, durch bauliche Maßnahmen die Gefährdung für Personen im Inneren von Gebäuden hintanzuhalten.

Planungsvorhaben S05c, B8

Dieser Bereich liegt zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Grabenweggrabens. Es ist von einer Wildbachgefährdung auszugehen, nachdem es sich lediglich um die Anpassung der Widmungsgrenzen an den Naturstand handelt, ist nicht davon auszugehen, dass durch diese Anpassung die generell vorhandene Wildbachgefährdung erhöht wird.

Planungsvorhaben B9, B10:

Dieser Bereich liegt zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Grabenweggrabens. Es ist hier mit großflächigen Überflutungen geringer bis mittlerer Intensität zu rechnen. Es ist in diesem Fall anzumerken, dass es sich um bereits bebautes Siedlungsgebiet handelt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es durch Widmungsanpassungen innerhalb dieses Bereiches zu einer Erhöhung der Wildbachgefährdung kommt. Es wird allerdings davon abgeraten, Widmungsänderungen vorzunehmen, welche eine höhere Siedlungsdichte (Erhöhung der Wohneinheiten) zulassen.

Planungsvorhaben G21:

Das betroffene Grundstück liegt zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Graben Gruberbauer, einem Zubringer zum Grabenweggraben. Es ist beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung ($13,8\text{m}^3/\text{s}$ inkl. Geschiebe) davon auszugehen, dass der gesamte Bereich um das Bestandsgebäude großflächig überflutet wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass Hochwässer durch Gebäudeöffnungen, deren Unterkante nicht zumindest 0,5m über dem umliegenden Gelände situiert ist, ins Gebäude eindringen.

Planungsvorhaben G23:

Das betroffene Grundstück liegt zum Teil in der Roten und zum Teil in der Gelben Gefahrenzone des Grabenweggrabens, wobei das zur Geb-Widmung vorgesehene Gebäude zu einem Teil in der Roten Gefahrenzone zu liegen kommt. Es muss davon ausgegangen werden, dass beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten auftreten, welche zu Schäden am Gebäude führen. Ein Eindringen von Hochwässern ins Innere des Gebäudes kann nicht ausgeschlossen werden.

Planungsvorhaben G34:

Aus den übermittelten Unterlagen war eine Lokalisierung nicht möglich.

Planungsvorhaben S03a, S03b, ÄP 22:

Teile dieses Bereichs sind von der Gelben und Roten Gefahrenzone des Hausberggrabens betroffen. Im Bereich, der von der Roten Gefahrenzone betroffen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung zu Schäden oder Zerstörungen an Gebäuden in ortsüblicher Bauweise kommt. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone kommt es ebenfalls zu Schäden unterschiedlicher Intensität. Es erscheint möglich, durch bauliche Maßnahmen die Gefährdung für Personen im Inneren von Gebäuden hintanzuhalten.

Planungsvorhaben B19: (auch Gfrei-S)

Teile dieses Bereichs sind von der Gelben und Roten Gefahrenzone des Hausberggrabens betroffen. Im Bereich, der von der Roten Gefahrenzone betroffen ist, muss davon ausgegangen werden, dass es beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung zu Schäden oder Zerstörungen an Gebäuden in ortsüblicher Bauweise kommt. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone kommt es ebenfalls zu Schäden unterschiedlicher Intensität. Es erscheint möglich, durch bauliche Maßnahmen die Gefährdung für Personen im Inneren von Gebäuden hintanzuhalten. Bei Anpassungen der Baulandwidmung an den Naturstand ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Erhöhung der Wildbachgefährdung kommt. Von Baulandwidmungen, welche zusätzliches unbebautes Bauland in der Gelben Gefahrenzone schaffen, wird abgeraten.

Planungsvorhaben G10:

Das betroffene Gebäude liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereichs im Gefahrenzonenplan Pottenstein. Aufgrund der Angaben im Gefahrenzonenplan bzw. den Angaben im benachbarten Gefahrenzonenplan Weißenbach an der Triesting kann darauf geschlossen werden, dass für Gebäude auf diesem Grundstück keine Wildbachgefährdung besteht.

Planungsvorhaben G11:

Das betroffene Gebäude liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereichs im Gefahrenzonenplan Pottenstein. Aufgrund der Angaben im Gefahrenzonenplan bzw. den Angaben im benachbarten Gefahrenzonenplan Weißenbach an der Triesting kann darauf geschlossen werden, dass für Gebäude auf diesem Grundstück keine Wildbachgefährdung besteht..

Planungsvorhaben G13:

Das betroffene Gebäude liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereichs im Gefahrenzonenplan Pottenstein. Aufgrund der Angaben im Gefahrenzonenplan bzw. den Angaben im benachbarten Gefahrenzonenplan Weißenbach an der Triesting kann darauf geschlossen werden, dass für Gebäude auf diesem Grundstück keine Wildbachgefährdung besteht..

Planungsvorhaben G14:

Das betroffene Gebäude liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereichs im Gefahrenzonenplan Pottenstein. Aufgrund der Angaben im Gefahrenzonenplan bzw. den Angaben im benachbarten Gefahrenzonenplan Weißenbach an der Triesting kann darauf geschlossen werden, dass für das betroffene Gebäude zum größten Teil keine Wildbachgefährdung besteht. Im Bereich südwestlich des Gebäudes kann es beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung zu Überflutungen aus dem Ludwigshöhengraben, einem Zubringer zum Further Bach kommen. Diese stellen jedoch direkt am Gebäude keine Gefährdung im eigentlichen Sinn sondern vielmehr eine Belästigung dar.

Planungsvorhaben G15:

Das betroffene Gebäude liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereichs im Gefahrenzonenplan Pottenstein. Aufgrund der Angaben im Gefahrenzonenplan bzw. den Angaben im benachbarten Gefahrenzonenplan Weißenbach an der Triesting kann darauf geschlossen werden, dass für das betroffene Gebäude zum größten Teil keine Wildbachgefährdung besteht. Im Bereich südwestlich des Gebäudes kann es beim Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung zu Überflutungen aus dem Ludwigshöhengraben, einem Zubringer zum Further Bach kommen. Diese stellen jedoch direkt am Gebäude keine Gefährdung im eigentlichen Sinn sondern vielmehr eine Belästigung dar.

Aufgrund der begrenzten Abschätzbarkeit von Hochwasserszenarien und der diese auslösenden Ereignisse, ist auch bei Einhaltung von Vorschriften des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen ein Restrisiko gegeben. Aufgrund der Möglichkeit des Auftretens von Hochwässern größerer Jährlichkeit als das Bemessungsereignis ist ebenfalls ein Restrisiko gegeben.

Herzliche Grüße

Gerhard Holzinger

Wildbach- und Lawinenverbauung

GBL Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost